

Mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung

über die grenzüberschreitende Zusammenarbeit der direkt vom Strukturwandel betroffenen Städte und Gemeinden im Land Brandenburg und im Freistaat Sachsen im wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen und sozialen Bereich sowie Interessenvertretung durch die Errichtung der Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ und deren von den Städten und Gemeinden beauftragte Aufgabendurchführung

Auf der Grundlage von Artikel 1 und Artikel 2 Ziffer 2. des Staatsvertrages zwischen dem Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen über die grenzüberschreitende kommunale Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 23.04.1998 (GVBl. I/98, [Nr. 15], S. 225) (nachstehend „**Staatsvertrag**“ genannt) und § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2., § 3 Abs. 1 Ziffer 1., §§ 5 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit im Land Brandenburg (GKGBbg) in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Juli 2014 (GVBl.I/14, [Nr. 32]) wird

zwischen

der **Stadt Spremberg**, Dienstanschrift: Am Markt 1, 03130 Spremberg, vertreten durch die hauptamtliche Bürgermeisterin, Frau Christine Heritier und ihren Stellvertreter, Herrn Frank Kulik,

- nachfolgend „**Mandatsträger**“ genannt –

und

den Städten und Gemeinden, die in der als **Anlage 1** beigefügten Liste aufgeführten sind,

- nachfolgend „**Mandatierende**“ genannt -
- gemeinsam auch „**Vertragspartner**“ genannt -

wird folgende mandatierende öffentlich-rechtliche Vereinbarung (nachstehend „**Vereinbarung**“ genannt) zur Unterhaltung und zum Betrieb einer Verwaltungseinheit „**Lausitzrunde**“ als Form der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit (Bundesländer Land Brandenburg und Freistaat Sachsen) abgeschlossen:

Präambel

Mit der Entscheidung des Bundes zur Umsetzung der Klimaschutzziele/Klimaschutzplan zur Senkung des Ausstoßes von Treibhausgasen (CO²) und dem gleitenden Ausstieg aus der Kohleverstromung und Kohlenutzung als Primärenergieträger steht die Lausitz vor einen gravierendem wirtschaftlichen,

sozialen, kulturellen und touristischen Wandel. Dies betrifft ins besonders die von der Kohleindustrie direkt betroffenen Bereiche /Regionen der Lausitz.

Der Lausitzrunde gehörten ursprünglich 20 (später dann 23 und mehr) Ober- und Bürgermeister sowie Bürgermeisterinnen, Amtsdirektorinnen und Amtsdirektoren und Landräte aus der brandenburgischen und sächsischen Lausitz an. Der Erhalt von Arbeitsplätzen und damit die Sicherung der Arbeits- und Lebensbedingungen für die Menschen in der Lausitz stehen für die Lausitzrunde bei der Gestaltung des Strukturwandels (Auswirkungen des Ausstieges aus der Kohleindustrie) in der Region an erster Stelle.

Die Lausitzrunde ist bisher ein länderübergreifendes, freiwilliges kommunales Bündnis von Städten, Gemeinden und Landkreisen ohne eigene Rechtsform. Die Vertragsparteien sind aufgrund der weiteren Entwicklungen zu der Erkenntnis gelangt, dass eine Rechtsform für die Lausitzrunde gefunden werden muss, die es ihr ermöglicht, zum einen in den Gremien der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH und/oder in anderen Gremien in rechtlich abgesicherter Form mitzuwirken und zum anderen auch in sonstiger Weise aktiv im Zusammenhang mit der Gestaltung des Strukturwandels in der Lausitz (einschließlich der Beantragung und dem Erhalt von Fördermitteln) rechtssicher handeln zu können.

Die Vertragspartner sind deshalb darüber einig, dass sie eine Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ (nachstehend **„Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“**“ oder nur **„Lausitzrunde“** genannt) beim Mandatsträger einrichten. Sie wollen also einen Teil ihrer Aufgaben bei der Gestaltung des Strukturwandels in der Lausitz auf der Grundlage dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung in Form einer mandatierenden öffentlich-rechtlichen Vereinbarung gemäß Artikel 1 und Artikel 2 Ziffer 2. des Staatsvertrages und § 1 und § 2 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2., § 3 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 1. und §§ 5, ff. GKGBbg gemeinsam und zentral wahrnehmen. Gemeinsame und zentrale Aufgabenwahrnehmung im Sinne dieser Vereinbarung soll dadurch realisiert werden, dass der Mandatsträger gemäß § 3 mit der Durchführung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben, die (ansonsten) jeweils in den Zuständigkeits- und Verantwortungsbereich der Mandatierenden fallen, von diesen beauftragt wird, ohne dass aber der Mandatsträger und/oder die Mandatierenden hierbei bezüglich dieser Aufgaben nicht weiter in eigener Verantwortung tätig sein dürften. Da die Stadt Spremberg der Mandatsträger, also die Körperschaft ist, die mit dieser Vereinbarung jeweils einzeln durch die Mandatierenden mit den Aufgaben beauftragt werden soll (vgl. nachstehend § 3), ist gemäß Artikel 2 Ziffer 2. des Staatsvertrages auf diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung das Recht der kommunalen Zusammenarbeit des Landes Brandenburg anzuwenden, also die Regelungen im GKGBbg.

Die nach dieser Vereinbarung gemeinsam wahrgenommenen Aufgaben stehen im untrennbaren Zusammenhang mit den freiwilligen kommunalen Aufgaben der Vertragsparteien im Rahmen der Gestaltung des Strukturwandels in der Lausitz. Ziel der gemeinsamen und zentralen Aufgabenwahrnehmung ist es, unter Berücksichtigung der örtlichen Besonderheiten und zum Wohle der den Kommunen anvertrauten Menschen, den Strukturwandel in der Lausitz besser und einheitlicher zu gestalten.

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

(1)

Gegenstand dieser Vereinbarung ist es, durch die Lausitzrunde die Strukturwandelprozesse in den von der Kohleindustrie direkt betroffenen Städten und Gemeinden im Land Brandenburg und dem Freistaat Sachsen in der Lausitz gemeinsam und zentral zu begleiten und Einfluss auf die Vorbereitung und Umsetzung von Maßnahmen sowie auf die Schaffung von zukunftsfähigen, wirtschaftlichen, kulturellen, touristischen und sozialen Rahmenbedingungen zur Erhaltung und Mehrung des Wohlstandes in der Lausitz zu nehmen. Dies beinhaltet vor allem Folgende Aufgaben:

- a) Einbeziehung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Mitglieder der Lausitzrunde, unter Beachtung regional-räumlicher Besonderheiten.
- b) Einflussnahme auf strategische Entwicklungen, Grundsatzentscheidungen und Mitbeteiligungen sowie Umsetzungen in Bezug auf
 - das Leitbild der Lausitz, Ausrichtung der Strukturpolitik;
 - die Mitwirkung bei der Herausbildung einer europäischen Modellregion, Projekte des Umbaus der Bergbauindustrie, „industrielle, soziale, kulturelle und touristische Transformationsprozesse“ im Konsens mit den Ländern Sachsen und Brandenburg, des Bundes und der EU;
 - die Mitwirkung bei der Erarbeitung und der Bearbeitung von Finanzierungs- und Förderprogrammen sowie Anwendungsrichtlinien für den Strukturwandel in den Kohleregionen;
 - die Mitwirkung und Einflussnahme auf öffentliche Beteiligungsprozesse zur Erhöhung der Akzeptanz, der Umsetzung von Maßnahmen und Entscheidungen zur Erreichung der Ziele der Strukturentwicklung.
- c) Begleitung von Umsetzungsprozessen mit dem Ziel des Interessenausgleichs bei gebietsräumlichen Besonderheiten und Beachtung des übergreifenden Gesamtinteresses der Vertragspartner.
- d) Mitbeteiligung bei Entscheidungsfindung, Einflussnahme, Entwicklung und Umsetzung von Leit- und Pilotprojekten und arbeitsplatzschaffenden Ansiedlungsmaßnahmen
 - durch die Schaffung von industriellen Entwicklungszentren, Industrieparks/Arbeitsplatzschaffung;
 - durch regionale und überregionale Infrastrukturmaßnahmen, Logistik und Wirtschaftsverkehre, Arbeitsplatzmobilität;

- durch Fachkräftesicherung, Begleitung des Prozesses der Umqualifizierung im Strukturwandel;
 - durch nationale und internationale Vermarktungsaktivitäten der Region/Marketing (Umwelt, Tourismus, Landschaftsgestaltung, Naherholung und Wohnen);
 - Umwelt, Tourismus, Landschaftsgestaltung, Naherholung und Wohnen.
- e) Planung, Organisation und Durchführung von Beratungen und Abstimmungen mit Akteuren im laufenden Prozess der Strukturentwicklung, mit Behörden, Fachverbänden, Initiativen und Arbeitsgemeinschaften.

Vertretung der Lausitzrunde in Gesellschaften mit Leit- und Führungsfunktionen der Strukturwandelprozesse (Wirtschaftsregion Lausitz GmbH), Strukturentwicklungskommission für Wachstum, Infrastruktur und Regionalentwicklung beim Bundeswirtschaftsministerium sowie Arbeitsgemeinschaften des Landes Brandenburg und des Freistaates Sachsen.

Planung und Organisation der Sitzungen der Kleinen und Großen Lausitzrunde, der Arbeitsgruppen sowie von Veranstaltungen.

- f) Einbeziehung und Vertretung der gemeinsamen Interessen der Vertragspartner, unter Beachtung regional-räumlicher Besonderheiten.

Das entsprechende Gebiet der die Lausitzrunde betreffenden Region ist in der **Anlage 2** (Karte) durch einen farblichen Umriss dargestellt.

(2) Die Vertragsparteien verabreden in Bezug auf die Gestaltung der Folgen des Strukturwandels in der Lausitz ein kooperatives und gemeinsames Vorgehen.

(3) Die Aufnahme weiterer Aufgaben in den Katalog der gemeinsam wahrzunehmenden Aufgaben ist mithilfe einer Ergänzung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung durch die Vertragspartner jederzeit möglich.

§ 2

Weiterer Gegenstand der Vereinbarung

(1) Die Mandatierenden können den Mandatsträger jeweils auch einzeln bezogen auf seine Kommune für die im § 1 Abs. 1 aufgeführten oder für weitere Aufgaben mandatieren.

(2) Im Falle der Durchführung dieser Aufgaben ist jeweils eine zusätzliche öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem jeweiligen Mandatierenden und dem Mandatsträger abzuschließen.

§ 3 Aufgabenwahrnehmung

Der Mandatsträger verpflichtet sich, die in § 1 Abs. 1 genannten Aufgaben nach dieser Vereinbarung für alle Vertragspartner durchzuführen. Die Mandatierenden erklären deshalb jeweils einzeln für sich, dass sie den Mandatsträger mit der Durchführung der im § 1 Abs. 1 aufgeführten Aufgaben, die jeweils in ihrem eigenen Verantwortungs- und Zuständigkeitsbereich liegen, beauftragen. Die Mandatierenden und auch der Mandatsträger selbst können jeweils auch weiterhin in eigener Verantwortung diese Aufgaben durchführen, wobei insoweit aber im Sinne des § 1 Abs. 2 eine gemeinsame Abstimmung der Vertragspartner verabredet wird. Wird der Mandatsträger von einzelnen Vertragspartnern für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert, gilt Satz 1 bezogen auf diese Vertragspartner zusätzlich für die ausgewählten Aufgaben. Durch die zentrale Steuerung der Aufgabenwahrnehmung durch den Mandatsträger werden eine qualitativ hochwertige fachliche Aufgabenerfüllung sowie ein wirtschaftlicher Mitteleinsatz gesichert. Zur Durchführung dieser Aufgaben kann sich der Mandatsträger auch Dritter bedienen.

§ 4 Durchführung der Vereinbarung

(1) Der Mandatsträger errichtet in seinem Verantwortungsbereich eine Verwaltungseinheit („**Lausitzrunde**“) für die Durchführung der übertragenen Aufgaben.

(2) Der Mandatsträger verpflichtet sich, ausreichend Fachpersonal einzusetzen und dessen notwendige Fortbildung sicherzustellen.

(3) Besteht Veränderungsbedarf, teilt der Mandatsträger dies jedem Vertragspartner unverzüglich mit und es erfolgt eine einvernehmliche Anpassung dieser Vereinbarung.

(4) Es erfolgt eine getrennte Ausweisung des Fachpersonals zur Erfüllung der verbindlichen Aufgaben nach § 1 Abs. 1 und zur Erfüllung der optionalen Aufgaben nach § 2.

§ 5 Sprecher der Lausitzrunde / Kleine Lausitzrunde / Vertretung

(1) Der *Sprecher* der Lausitzrunde ist der gesetzliche Vertreter des Mandatsträgers. Die Vertragspartner wählen als Große Lausitzrunde (vgl. § 6 Abs. 1) aus ihrer Mitte den stellvertretenden Sprecher der Lausitzrunde, der ein Vertreter einer der Mandatierenden aus dem Bundesland sein muss, in dem der Mandatsträger nicht seinen Sitz hat, durch offene Wahl. Der Sprecher der Lausitzrunde und sein Stellvertreter bilden die Kleine Lausitzrunde.

(2) Die *Kleine Lausitzrunde* hat die Aufgabe der Vorbereitung der Tagesordnungen, der Terminfestlegungen und damit zur inhaltlichen Vorbereitung der Sitzungen der

Großen Lausitzrunde. Hierzu können der Sprecher der Lausitzrunde und sein Stellvertreter einzelne Vertreter der Vertragspartner bei der Vorbereitung von Sitzungen der Großen Lausitzrunde zu Sitzungen der Kleinen Lausitzrunde, die im Bedarfsfall abgehalten werden, gesondert zu Beratungs- und Koordinierungszwecken einladen.

(3) *Innenverhältnis*: Der Mandatsträger wird mit der Durchführung und Abwicklung der unter § 1 dieser Vereinbarung bezeichneten Aufgaben für die Mandatierenden beauftragt.

Außenverhältnis: Der Mandatsträger ist im Außenverhältnis der Vertragspartner für Dritte (einschließlich Arbeitnehmer) von Leistungen zur Durchführung der im § 1 aufgeführten Aufgaben, wobei in den Vertragsunterlagen und auf den Kopfbögen des Mandatsträgers auf die Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ gesondert hingewiesen wird. Der Mandatsträger schreibt die erforderlichen externen Leistungen aus und vergibt sie im eigenen Namen. Die Vertragsunterlagen werden im Original und in elektronischer Form gesondert in der Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ dokumentiert. Soweit gesetzlich zulässig, werden dem Mandatsträger oder den von ihm bestimmten und beauftragten Dritten seitens der beteiligten Vertragspartner keine Entgelte, Gebühren, Beiträge oder andere Zahlungen auferlegt, die im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Mandatsträgers stehen.

(4) Der Sprecher der Lausitzrunde bzw. der Mandatsträger wird im Rahmen des Gegenstandes gemäß § 1 dieser Vereinbarung bei seiner Abwesenheit im Außenverhältnis durch seinen allgemeinen Stellvertreter oder weiteren von ihm bestimmten Stellvertreter nach § 56 BbgKVerf vertreten. Die gesetzlichen Regelungen über die Vertretung der Vertragspartner in Bezug auf ihre jeweilige Kommune, so insbesondere gemäß §§ 53, 54 und 57 BbgKVerf (Vertragspartner aus dem Land Brandenburg) und §§ 51, 53 und 60 SächsGemO (Vertragspartner aus dem Freistaat Sachsen), bleiben von dieser Vereinbarung unberührt und sind somit gesondert zu beachten.

§ 6

Große Lausitzrunde

(1) Die *Große Lausitzrunde* besteht aus den gesetzlich vertretungsberechtigten Personen der Vertragspartner. Sie führt regelmäßig Sitzungen (mindestens vier pro Jahr) durch und trifft darin Festlegungen zu allen wichtigen Angelegenheiten nach § 1 Abs. 1, § 4 Abs. 2 und Abs. 3 und § 7 dieser Vereinbarung. Sie entscheidet auch über die Entsendung von Vertretern, sofern diese zu entsendeten Personen nicht der Sprecher der Lausitzrunde oder sein Stellvertreter ist, in Gremien von Unternehmen und sonstigen Vereinigungen, die im Rahmen des Strukturwandels tätig sind, so z.B. in der Wirtschaftsregion Lausitz GmbH und/oder in der Strukturentwicklungskommission, wobei diese entsandten Personen dem Sprecher der Lausitzrunde und seinem Stellvertreter unaufgefordert über ihre Tätigkeiten Bericht zu erstatten und zu wichtigen Abstimmungen in diesen Gremien mit ihnen zuvor Einvernehmen zu erzielen haben.

(2) Die Sitzungen der Großen Lausitzrunde werden durch den Sprecher der Lausitzrunde oder bei dessen Abwesenheit durch seinen Stellvertreter (vgl. § 5 Abs. 2 Satz 2) mit einer Frist von 14 Tagen schriftlich, fernschriftlich oder per E-Mail unter Angabe der Tagesordnung und der zu treffenden Festlegungen einberufen. Bei der Berechnung der vorgenannten Frist werden der Tag der Absendung der Einladung und der Tag der Sitzung nicht mitgerechnet. In dringenden Fällen kann der Sprecher der Lausitzrunde diese Frist auch angemessen verkürzen und auch in anderer Art die Sitzung einberufen. Festlegungen der Großen Lausitzrunde bedürfen der Zustimmung der einfachen Mehrheit (größer 50 % der anwesenden Mitglieder) der bei den betreffenden Festlegungen anwesenden Mitglieder der Großen Lausitzrunde. In einer Sitzung der Großen Lausitzrunde müssen bei der Entscheidung über die Festlegungen mindestens 50 % der stimmberechtigten Mitglieder der Großen Lausitzrunde anwesend sein. Ist die Große Lausitzrunde wegen der Anwesenheit von unter 50 % seiner Mitglieder nicht entscheidungsfähig, so ist sie bei erneuter Einladung zur selben Tagesordnung in einer zweiten Sitzung auch dann entscheidungsfähig, wenn weniger als 50 % ihrer Mitglieder bei dieser Sitzung anwesend sind. Auf der Einladung zu einer solchen zweiten Sitzung ist auf diesen Umstand gesondert hinzuweisen. Jeder Vertreter der Vertragspartner dieser Vereinbarung hat eine Stimme. Über die Sitzungen der Großen Lausitzrunde und über deren Festlegungen ist, soweit nicht eine andere Form zwingend vorgeschrieben ist, unverzüglich eine Niederschrift anzufertigen, in welcher der Tag der Sitzung oder Entscheidung sowie die getroffenen Festlegungen anzugeben sind. Die Niederschrift ist durch den Protokollführer, der vom Mandatsträger für jede Sitzung zu stellen ist und in jeder Sitzung namentlich benannt wird, zu unterzeichnen. Jedes Mitglied der Großen Lausitzrunde kann eine Abschrift des Protokolls verlangen. Weiteres regelt eine von der Großen Lausitzrunde zu erlassende Geschäftsordnung.

(3) Außerhalb von Sitzungen der Großen Lausitzrunde können Festlegungen, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche, fernschriftliche, per-E-Mail oder mündliche, auch fernmündliche Entscheidung getroffen werden, wenn sich jedes Mitglied der Großen Lausitzrunde an der Entscheidung beteiligt. Ausdrücklich zulässig ist auch eine Kombination aus mehreren Entscheidungsverfahren und jede andere Art von Festlegungen, wenn kein Mitglied der Großen Lausitzrunde dem widerspricht und alle Mitglieder der Großen Lausitzrunde bei der Entscheidung teilnehmen.

(4) Die mandatierenden Vertragspartner, die den Mandatsträger für ausgewählte Aufgaben nach § 2 mandatiert haben, verabreden darüber hinaus ein aufgabenbezogenes Abstimmungsverfahren.

(5) Die Große Lausitzrunde kann durch eine Festlegung auch Arbeitsgruppen zu fachspezifischen Themen zur Vorbereitung von Sitzungen und Festlegungen in der Großen Lausitzrunde bilden. In der Festlegung ist auch ein Leiter der Arbeitsgruppe zu bestimmen. Mitglied der Arbeitsgruppe kann personell nur eine gesetzlich vertretungsberechtigte Person der Vertragspartner im Sinne des Abs. 1 Satz 1 oder ein von diesen bevollmächtigter Projektverantwortlicher im Sinne des § 8 Abs. 1 dieser Vereinbarung sein. Der Leiter einer Arbeitsgruppe muss immer eine vertretungsberechtigte Person nach Abs. 1 Satz 1 sein. Eine Arbeitsgruppe kann

dabei, neben ihren Mitgliedern, in Abstimmung mit dem Sprecher der Lausitzrunde auch sachkundige Dritte in beratender Funktion einbeziehen. Der Leiter der Arbeitsgruppe hat dem Sprecher der Lausitzrunde und seinem Stellvertreter unaufgefordert über die Tätigkeit in der Arbeitsgruppe Bericht zu erstatten.

§ 7 Kosten / Kostenverteilung

(1) Der Mandatsträger trägt die für die Einrichtung und Unterhaltung der Verwaltungseinheit „Lausitzrunde“ notwendigen Kosten. Die Kosten sind getrennt nach den Aufgaben gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 auszuweisen.

(2) Für die Aufgaben nach § 1 Abs. 1 beteiligen sich die Vertragspartner anteilig an den in Abs. 1 genannten Kosten in Form eines Kostenanteils, der nach dem Anteil des jeweiligen Vertragspartners an der Einwohnerzahl aller Vertragspartner berechnet wird.

(3) Für die Aufgaben nach § 2 beteiligen sich die Vertragspartner im Falle der Mandatierung mit einem zusätzlichen Kostenanteil an den nach Abs. 1 ausgewiesenen Kosten. Einzelheiten zur Bemessung dieses zusätzlichen Kostenanteils sind in der gemäß § 2 Abs. 2 abzuschließenden zusätzlichen öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu regeln.

(4) Bei der Ermittlung der Kostenanteile nach den Absätzen 2 und 3 wird die in der amtlichen Statistik zum 31. Dezember 2015 (derzeitig verfügbare Basisdaten) erfasste Bevölkerung der Vertragspartner zugrunde gelegt. Diese Basis wird alle 4 Jahre entsprechend der amtlichen Statistik des Bundes und der Länder in Bezug auf die Bevölkerungszahlen angepasst.

(5) Grundlage für die Ermittlung der Gesamtkosten für ein Haushaltsjahr sind 1. der Personalbedarf gemäß § 4 Abs. 2 dieser Vereinbarung und die sich daraus ergebenden Personalkosten einschließlich der Personalnebenkosten (Sozialumlagen), 2. die Kosten eines Arbeitsplatzes unter Berücksichtigung a) der Sachkosten eines Büroarbeitsplatzes und b) der Verwaltungsgemeinkosten (Raummiete, Telefon, Versicherungen etc.) sowie 3. Honorarkosten (Rechtsberatung, Prüfungen etc.). Als **Anlage 3** ist die Berechnung der Umlagen (Kostenbeiträge) der einzelnen Vertragspartner einschließlich des Wirtschaftsplanes für 2018-2022 beigefügt.

(6) Die Kostenbeiträge sind jeweils zum 15. Februar, zum 15. Mai, zum 15. August und zum 15. November in Form von Abschlägen an den Mandatsträger auf ein von ihm noch zu benennendes Sonderkonto der Lausitzrunde zu überweisen. Bis zum 30.04. des Folgejahres erstellt der Mandatsträger eine Spitzabrechnung zu den im Vorjahr angefallenen Kosten. Deren Ergebnis wird mit dem Abschlag für das 2. Quartal verrechnet bzw. erstattet.

(7) Für die optionalen Aufgaben nach § 2 kalkuliert der Mandatsträger den Finanzbedarf gesondert. Für die Ermittlung der diesbezüglichen Kostenanteile sowie

für deren Zahlung und Abrechnung gelten die vorstehenden Absätze 3 bis 6 entsprechend, wobei im Falle des § 2 eine gesonderte öffentlich-rechtliche Vereinbarung abgeschlossen werden muss (vgl. auch § 2 Abs. 2)

(8) Die Vertragspartner gehen davon aus, dass die gemeinsame Aufgabenwahrnehmung durch gemeinsame spezifische öffentliche Interessen bestimmt wird und deshalb nicht der Umsatzsteuer unterliegt. Sollte sich die steuerliche Sach- oder Rechtslage ändern, erstatten die Mandatierenden dem Mandatsträger die durch die Steuerpflicht entstehenden Mehrbelastungen.

§ 8

Mitwirkungsrechte und -pflichten

(1) Die Mitwirkung der Mandatierenden wird über die Benennung eines zusätzlichen Projektverantwortlichen (neben dem jeweiligen Vertreter der Kommune) in der jeweiligen Verwaltung sichergestellt.

(2) Jeder beteiligte Mandatierende wird dem Mandatsträger bzw. dem von ihm bestimmten Dritten auf schriftliche Aufforderung – soweit zumutbar – innerhalb von 4 Wochen alle relevanten Entscheidungen und Daten, die z.B. zur Beantragung von Fördermitteln oder auch in sonstiger Weise für die Aufgabenwahrnehmung des Mandatsträgers benötigt werden, zur Verfügung stellen.

(3) Jeder beteiligte Mandatierende wird alle im Zusammenhang mit dieser Vereinbarung im Zusammenhang stehenden erforderlichen Anträge und Genehmigungsverfahren ohne Verzögerung bearbeiten. Die beteiligten Kommunen wirken insoweit auch – soweit im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich – z.B. an der möglichen Beantragung von Fördermitteln oder in allen sonstigen im Zusammenhang mit der Aufgabenwahrnehmung des Mandatsträgers stehenden Angelegenheiten – soweit im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich – mit.

(4) Sofern vorstehend noch nicht geregelt, werden die Mandatierenden dem Mandatsträger alle zu seiner Aufgabenwahrnehmung für ihn notwendigen Informationen bekannt geben und/oder sonstige Mitwirkungshandlungen – soweit im Rahmen dieser Vereinbarung erforderlich – vornehmen.

§ 9

Laufzeit und Kündigung / Öffnungsklausel

(1) Die Vereinbarung wird unter Berücksichtigung der erstmaligen Kündigungsmöglichkeit gemäß nachstehendem Abs. 2 auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Jeder Vertragspartner kann diese Vereinbarung zum 31. Dezember eines jeden Jahres mit einer Frist von zwölf Monaten kündigen, erstmals jedoch zum 31.12.2022. Die Vertragspartner werden sich vor Ablauf der vorgenannten Befristung in der Großen Lausitzrunde darüber verständigen, ob es bei der vertraglichen Konstellation, so vor

allem auch bei der Person des Mandatsträgers bleibt oder hier eine Veränderung vorgenommen werden soll.

(3) Sollte eine einvernehmliche Anpassung eines Veränderungsbedarfs (so z.B. des Personalbedarfes) nach § 4 Abs. 3 dieser Vereinbarung nicht zustande kommen, ist der Mandatsträger berechtigt, diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen und zwar bereits auch vor Ablauf der Befristung gemäß vorstehend Abs. 2. Sollte der Mandatsträger nicht gemäß einer mehrheitlich in der Großen Lausitzrunde getroffene Festlegung handeln, so hat jeder Mandatierende für sich das Recht, diese Vereinbarung außerordentlich mit einer Frist von drei Monaten zum Jahresende zu kündigen und dies bereits auch vor Ablauf der Befristung gemäß vorstehend Abs. 2.

(4) Die Kündigung eines Mandatierenden berührt den Fortbestand dieser Vereinbarung für die übrigen Vertragspartner nicht. Im Falle der Kündigung eines Mandatierenden haben die übrigen Vertragspartner das Recht auf Überprüfung und Anpassung ihres Kostenbeitrages.

(5) Bei Kündigung durch den Mandatsträger verpflichten sich die Vertragspartner, unverzüglich Verhandlungen zur Fortführung der gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung aufzunehmen.

(6) Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund, z.B. bei Änderung der gesetzlichen Grundlagen oder im Falle einer rechtskräftigen Gerichts- oder Kommissionsentscheidung zur Vergaberechtswidrigkeit dieser Vereinbarung, bleibt unberührt.

(7) Die Kündigung bedarf der Schriftform. Sie ist an alle Vertragspartner zu richten.

(8) Die Vertragspartner sind sich darüber einig, dass sie weitere Kommunen, die sich in dem in der **Anlage 2** dargestellten Gebiet befinden und die bisher noch nicht Vertragspartner dieser Vereinbarung sind, in die Lausitzrunde aufnehmen werden (*Öffnungsklausel*), sofern die betreffende Kommune ein entsprechendes schriftliches Aufnahmeersuchen an den Sprecher der Lausitzrunde stellt. Alles weitere wird dann durch eine Ergänzung zu dieser öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen den Vertragspartnern und der jeweils neu in die Lausitzrunde aufgenommenen Kommune unter Beachtung der gesetzlichen Regelungen, vor allem der kommunalrechtlichen Bestimmungen, geregelt.

§ 10

Salvatorische Klausel / Schriftformklausel

(1) Sollte sich eine Bestimmung dieser Vereinbarung als rechtsunwirksam erweisen oder werden, so soll der Fortbestand der übrigen Bestimmungen davon unberührt bleiben. Anstelle der unwirksamen Bestimmung soll dann eine solche als vereinbart gelten, die dem ursprünglichen Willen der Vertragspartner weitestgehend entspricht.

(2) Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für diese Schriftformklausel.

§ 11

Inkrafttreten / Anzeige / Genehmigung / Unterschriften

(1) Die Vereinbarung tritt am ... in Kraft, sofern diese von allen Vertragspartnern gemäß Abs. 3 öffentlich bekannt gemacht worden ist, anderenfalls mit dem Zeitpunkt des Eintritts dieser vorstehenden Voraussetzungen für die Rechtswirksamkeit dieser Vereinbarung.

(2) Diese Vereinbarung ist gem. Artikel 3 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. Artikel 3 Abs. 2 Satz 1 des Staatsvertrages der Aufsichtsbehörde (hier gemäß Artikel 3 Abs. 4 Satz 1 des Staatsvertrages i.V.m. § 2 der Verordnung über die Zuständigkeit zur Ausübung der Aufsicht bei der grenzüberschreitenden kommunalen Zusammenarbeit in Zweckverbänden und durch Zweckvereinbarungen vom 10.12.2003 (GVBl. II/03 [Nr. 32], S. 706) gegenüber anzuzeigen. Darüber hinaus bedarf sie gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 24 BbgKVerf i.V.m. § 2 Abs. 2 BbgKVerf (bezüglich der Vertragspartner aus dem Land Brandenburg) und gemäß § 28 Abs. 2 Nr. 21 SächsGemO (bezüglich der Vertragspartner aus dem Freistaat Sachsen) der Zustimmung der Gemeindevertretungen.

(3) Die Vertragspartner haben nach § 8 Abs. 1 GKGBbg die Pflicht, diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach den für ihre Satzungen geltenden Vorschriften öffentlich bekannt zu machen.

(4) Die Unterschriften der vertretungsberechtigten Personen der Vertragspartner werden aus Praktikabilitätsgründen auf der als **Anlage 4** dieser Vereinbarung beigefügten Auflistung getätigt.

Anlage 1 (Liste der Mandatierenden)

Anlage 2 (Karte des diese Vereinbarung betreffenden Gebietes – Lausitz)

Anlage 3 (Berechnung der Umlagen (Kostenbeiträge) der einzelnen Vertragspartner einschließlich eines Wirtschaftsplanes 2018-2020)

Anlage 4 (Liste der Vertragspartner nebst Unterschriften ihrer vertretungsberechtigten Personen)